

# BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 14/85

## BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Erteilung eines Erbscheins nach dem am  
8. November 1973 verstorbenen Ernst H[REDACTED],

Beteiligte und Beschwerdeführerin:

Frau Irene H[REDACTED], L[REDACTED]straße 10, Bad P[REDACTED]

weitere Beteiligte:

Frau Thea M[REDACTED], Bad P[REDACTED],  
Fräulein Elke H[REDACTED], U[REDACTED]-B[REDACTED],  
Herr Ernst-Wilhelm H[REDACTED], B[REDACTED],  
Herr Jürgen M[REDACTED], Bad P[REDACTED]

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 4. Dezember 1985 durch den Vorsitzenden Richter  
Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-  
Kessel und Dr. Ritter

beschlossen:

Soweit das Schreiben der Beteiligten  
Irene H. [REDACTED] vom 9. August 1985 als  
weitere Beschwerde gegen den undatierten  
Beschuß des 9. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Celle anzusehen ist, wird  
das Rechtsmittel verworfen.

Etwaige Kosten der anderen Beteiligten  
im Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-  
gerichtshof werden der Beschwerdeführerin  
auferlegt.

Beschwerdewert: 30.000 DM.

#### G r ü n d e :

Eine weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der  
Oberlandesgerichte ist - von hier nicht in Betracht  
kommenden Ausnahmefällen abgesehen - nach dem Gesetz

- 3 -

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zulässig.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung der bei Erlaß des angegriffenen Beschlusses tätig gewordenen Richter des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle ist der Bundesgerichtshof nicht zuständig.

Dr. Hoegen

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)